

Interpellation Die Mitte-EVP-Fraktion vom 19. Februar 2024

Mehr Effizienz und weniger Bürokratie bei der Erfüllung der Solarpflicht

Schriftliche Antwort der Regierung vom 7. Mai 2024

Die Mitte-EVP-Fraktion stellt in ihrer Interpellation vom 19. Februar 2024 verschiedene Fragen zur Ersatzabgabe, die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer gestützt auf Art. 5c des Energiegesetzes (sGS 741.1; abgekürzt EnG) bei der Erstellung einer Neubaute entrichten müssen, wenn sie auf die Eigenstromerzeugung oder die Verringerung des gewichteten Energiebedarfs verzichten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Gestützt auf das kantonale Energierecht gehört die Installation einer Stromerzeugungsanlage, aktuell meistens eine Fotovoltaikanlage, zur Ausrüstung einer Baute. Entsprechend ist der Vollzug von Art. 5b bzw. 5c EnG Teil des Baubewilligungsverfahrens.

Seit Vollzugsbeginn des geänderten Energiegesetzes am 1. Juli 2021 bis am 31. Dezember 2023 fielen insgesamt 40 Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer in den Anwendungsbereich von Art. 5c EnG und mussten eine Ersatzabgabe entrichten. Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sowie die Bewilligungsbehörden werden beim Vollzug mit einem webbasierten Formular und einer automatisierten Abrechnung unterstützt. Städte und politische Gemeinden setzen die Bestimmung mit Augenmass um und ermöglichen auch im späten Baustadium Änderungen, wenn z.B. ein Hauseigentümer entscheidet, doch eine Fotovoltaikanlage zu installieren statt die Ersatzabgabe zu entrichten. Der Vollzug von Art. 5c EnG hat sich aus Sicht der Regierung gut eingespielt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Betrieb und Unterhalt einer Fotovoltaikanlage sind Sache der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer. Die meisten von ihnen speisen einen Teil des selber produzierten Stroms ein und erhalten vom Energieversorger eine Vergütung. Die Abrechnung, ggf. mit Messungen der Produktion vor Ort, gibt Interessierten rasch einen Überblick, wie sich die Stromproduktion der Anlage über die Jahre entwickelt. Namentlich fällt rasch auf, wenn die Produktion z.B. infolge eines defekten Wechselrichters vollständig ausfällt. Die Regierung geht davon aus, dass damit für die meisten Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer ein ausreichend grosser Anreiz für die Instandhaltung der Anlage besteht.
- 2./3. In der Zeit vom 1. Juli 2021 bis am 31. Dezember 2023 wurde die Möglichkeit, eine Ersatzabgabe zu leisten, insgesamt in 40 Fällen gewählt; in 38 Fällen betraf es ein Einfamilienhaus, zweimal ein Mehrfamilienhaus. Insgesamt stehen derzeit Fr. 161'351.– für die Unterstützung der Erstellung von Fotovoltaikanlagen zur Verfügung. Das Bau- und Umweltdepartement geht davon aus, dass im laufenden Jahr erstmals eine Ausschreibung durchgeführt wird.
4. Die Bestimmungen des Energierechts über die Ausrüstung von Gebäuden werden mit dem Baugesuch abgewickelt. Entsprechend obliegt es den politischen Gemeinden, Ausnahme-

bewilligungen zu erteilen. Das Bau- und Umweltdepartement erlässt diesbezüglich keine Vorgaben oder Einschränkungen.

5. Das St.Galler Energiegesetz lässt Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer bei der Erstellung einer Neubaute die Wahl:
 - den geforderten Strom in, an oder auf der Neubaute zu erzeugen und z.B. eine Fotovoltaikanlage oder eine Wärmekraftkopplung zu installieren,
 - stattdessen die Neubaute besser zu dämmen
 - oder die Ersatzabgabe zu leisten.

Zudem besteht die Möglichkeit, die Eigenstromerzeugung mehrerer Bauten mit Vorlage einer Vereinbarung über den langfristig geregelten Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nachzuweisen. Unter der Voraussetzung, dass das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien am 9. Juni 2024 durch die Schweizer Stimmberechtigten angenommen wird, wird den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern mit der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft ein weiteres Instrument zur Verfügung stehen, die Anforderungen des EnG im Verbund mit anderen zu erfüllen. Die Regierung hat den Eindruck, dass mit diesen Wahlmöglichkeiten erstens den weitaus meisten Anliegen der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern Rechnung getragen und zweitens ein schlanker Vollzug sichergestellt werden kann. Entsprechend bestehen aktuell keine Pläne für eine Änderung der Energieverordnung.